



Vereinsatzung

§ 1 Name und Grundlagen

- (1) Der Verein führt den Namen Bürgerinnen und Bürger für Natur und Umweltschutz Holzgerlingen. Kurzbezeichnung: BNU Holzgerlingen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Holzgerlingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
- (5) Gerichtsstand ist Böblingen.
- (6) Die BNU ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.
- (2) Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Der Verein fördert generationenübergreifende Aktivitäten.
- (4) Der Verein setzt sich für Chancengleichheit und sozialen Ausgleich ein.
- (5) Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a. die Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Bildung und Erziehung
 - b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - c. die Förderung des Umweltschutzes
 - d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - e. die Förderung von Kunst und Kultur
 - f. die Förderung der Natur- und Heimatkunde
 - g. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - h. die Förderung von Toleranz und interkulturellen Begegnungen



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Organisationen, die unmittelbar und ausschließlich für einen der unter §2 Punkt 5. aufgeführten gemeinnützigen Zweck einsetzen

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben
 - a. durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und
 - b. durch die Zahlung von einem Jahresbeitrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen,
 - b. durch Tod des Mitglieds,
 - c. durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat. Hiergegen steht dem Mitglied das Recht zu, über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.
 - d. wenn ein Mitglied 1 Jahr lang mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragssatzung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung aller Vereinsmitglieder sowie Gäste
 - b. der Vorstand.



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Versammlungsleitung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag eines Vorstandsbeschlusses einberufen werden. Sie muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Über Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens 5 Personen, darunter:
 - a. Vorsitzende/ r
 - b. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. der/ die Kassier/ in
 - d. sowie bis zu zwei BeisitzerInnen
- (1) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der volljährigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die/der Vorsitzende und ihr / sein Stellvertreter / Stellvertreterin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und ihrem / seinem Stellvertreterin / Stellvertreter gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.



§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (5) Das Vermögen des Vereins muss bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks **auf ein Konto XXXXXXXX überwiesen werden** zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung eines Zweckes im Rahmen dieser Satzung.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.07.2022 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen am

unter der Vereinsregister Nr. eingetragen.